

Gastspielvertrag

zwischen

Stiftung Staatstheater Nürnberg
Richard-Wagner-Platz 2-10, 90443 Nürnberg (D)
vertreten durch vertreten durch den Stiftungsvorstand
Peter Theiler, Staatsintendant,
und Christian Ruppert, Geschäftsführender Direktor;
VAT: DE 240531163
Kreditinstitut: Sparkasse Nürnberg (BLZ 760 501 01)
IBAN: DE30 7605 0101 0001 0500 04 SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX

- nachstehend **Staatstheater** genannt -

und

Národní Divadlo Brno, příspěvková organizace
Dvořákova 11, 65770 Brno (CZ)
vertreten durch
MgA. Martin Glaser,
Eintrag im Handelsregister beim Kreisgericht in Brünn, Abs. Pr, Einlage 30
Bankverbindung: UniCredit Bank
IBAN: CZ 4927000000002110126631 SWIFT: BACXCZPPXXX
VAT: CZ 00094820

- nachstehend **Veranstalter** genannt -

abgeschlossen nach dem § 1746 abs.2) des Gesetzes 89/2012 Sb. (Bürgerliches
Gesetzbuch)

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand

Das Staatstheater gastiert am 12. Oktober 2016, um 19:00 Uhr mit der **Produktion „Aus einem Totenhaus“ von Leoš Janáček** in tschechischer Sprache am Janáček Theater in Brunn, im Rahmen des 5. Internationalen Theater- und Musikfestivals JANÁČEK BRNO 2016.

1.2 Vergütung und Besteuerung

a) Vergütung

Als Gesamthonorar für das Gastspiel vereinbaren die Vertragsparteien 120.000,00 EURO brutto = 120.000,- Euro netto für eine Vorstellung.
Falls die Beträge brutto und netto identisch sind, bedeutet es, dass der Bruttobetrag keinen Abzügen in der Tschechischen Republik unterliegt.

Der Veranstalter bezahlt das Entgelt gegen Rechnungsstellung in 2 Raten mit folgender Aufteilung:

- Die Anzahlung in Höhe von 40.000 EURO brutto nach Unterzeichnung des Vertrages von beiden Parteien auf Grund der Rechnung, fällig 14 Tage nach der Zustellung der Rechnung an den Veranstalter.
- Restzahlung in Höhe von 80.000 EURO brutto nach der im § 1, Punkt 1.1 angegebenen Vorstellung auf Grund der Rechnung, fällig 14 Tage nach der Zustellung der Rechnung an den Veranstalter.

Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung an das Staatstheater mit folgender Bankverbindung:

Kreditinstitut: Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE30 7605 0101 0001 0500 04
SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX

Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf der gegenständlichen Vorstellung verbleiben beim Veranstalter.

b) Besteuerung

Sollte der oben genannte Bruttobetrag (siehe 1.2 a) einer Besteuerung in der Tschechischen Republik unterliegen, so verpflichtet sich der Veranstalter, diese zusätzlich zum vereinbarten Gesamthonorar zu übernehmen.

Staatstheater verpflichtet sich, bei der Unterschrift des Vertrages eine offizielle Bestätigung zu übergeben, dass das Staatstheater nicht zum Zwecke der Unternehmungstätigkeit gegründet wurde. Diese Bestätigung bildet einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages.

Die Besteuerung der Vergütung wird im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des tschechischen Steuergesetzes bzw. auf Basis des

Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland durchgeführt. Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung ihrer nationalen steuerlichen Bestimmungen selbst verantwortlich und kann den Vertragspartner keinesfalls dafür haftbar machen.

§ 2

Pflichten und Leistungen des Staatstheaters

2.1 Personal

a) Für das Gastspiel „Aus einem Totenhaus“ kommen folgende Ensembles und Künstler zum Einsatz:

- 1 Dirigent
- ca. 80 Orchester
- ca. 14 Solisten
- 1 Chordirektor
- ca. 29 Choristen
- ca. 30 Statisten

Das Staatstheater legt die Besetzungen fest und teilt diese dem Veranstalter zum Tage der Unterschrift des Vertrages mit. Das Staatstheater engagiert auf eigene Kosten die notwendigen Gäste. Das Staatstheater informiert den Veranstalter sofort, wenn Erkrankungen im künstlerischen Personal das Gastspiel gefährden und engagiert den erforderlichen Ersatz zu seinen Kosten.

b) Das Staatstheater stellt Personal für Bühnentechnik*, Beleuchtung*, Ton*, Requisite, Kostüm und Maske sowie Souffleuse, Inspizienz und Abendspielleitung etc. wie folgt:

- 1 Inspizient
- 1 Regieassistent
- 1 Repetitor
- 1 Studienleitung
- 1 Souffleuse
- 1-2 Reiseleitung Orchester
- 2 Orchesterwarte
- 1 Technischer Direktor
- ca. 9 Bühnentechniker, 1 Bühnenmeister
- ca. 3 Beleuchter, 1 Beleuchtungsmeister
- 1 Tontechniker
- ca. 4 Maskenbildner
- ca. 6 Ankleider/innen (3 Ankleiderinnen Damenkostüm, 3 Ankleider Herrenkostüm)
- ca. 2 Requisiteure
- ca. 3 Mann Transportabteilung
- ca. 3 Reise-/Projektleiter
- ca. 2 Busfahrer (extern)

*personell unterstützt vom Veranstalter durch die im Punkt 3.1 b) angegebenen Personen.

2.2 Bühne und Bühnenbild

Dekoration und das vorhandene Bühnenbild stellt das Staatstheater und passt es an die Gegebenheiten am Aufführungsort an. An- und Abtransport, Auf- und Abbau organisiert und unternimmt das Staatstheater, personell und organisatorisch unterstützt vom Veranstalter.

2.3 Organisationsplanung

- a) Die organisatorische Planung und entsprechende Erstellung eines Ablaufplans übernimmt das Staatstheater in Abstimmung mit dem Veranstalter,
- b) Für die Durchführung des Gastspiels gilt der in der Anlage beigefügte Zeitplan. Die Organisation der An- und Abreise ist Sache des Staatstheaters.
- c) Der Ablaufplan ist Bestandteil des Vertrages und wird dem Veranstalter separat mitgeteilt.

2.4 Transporte und Transfers

- a) Sämtliche für das Gastspiel notwendigen Material- und Personentransporte unternimmt das Staatstheater auf eigene Kosten.
- b) Für Personentransfers zwischen Theater und Hotels benutzt das Staatstheater eigene Fahrzeuge sowie angemietete Busse mit Fahrer. Ausnahmsweise – nach vorheriger Absprache – stellt der Veranstalter einen eigenen PkW für den Transfer einiger Personen vom Hotel zum Theater und zurück.

2.5 Übernachtungen

Die Hotelkosten für das Gastspielpersonal des Staatstheaters im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der gegenständlichen Vorstellung in Brünn trägt das Staatstheater.

2.6 Aufführungsrechte, Tantiemen, Materialleihgebühren und Übertitel

- a) Das Staatstheater holt die Aufführungsrechte für das Gastspiel nach § 1 des Vertrages ein und trägt die für die Durchführung des Gastspiels anfallenden Materialleihgebühren.
- b) Das Staatstheater stimmt der Verwendung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Übertitel in tschechischer Sprache zu.

§ 3

Pflichten und Leistungen des Veranstalters

3.1 Personal

- a) Folgende Räume an der Bühne werden benötigt:
 - Dirigentengarderobe
 - Solistengarderoben
 - Aufenthaltsraum für Orchester
 - Orchestergarderoben
 - Aufenthaltsraum für Chor

Chorgarderoben
Garderoben für Statisterie
Aufenthaltsraum für Technik (Beleuchtung, Ton, Bühne)
Raum mit Klavier zum Einsingen der Solopartien.

b) Der Veranstalter stellt dem Staatstheater auf eigene Kosten für die Durchführung des Gastspiels zur Unterstützung Technikpersonal in den Bereichen Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton zur Verfügung.
Das vom Veranstalter gestellte Personal steht dem Staatstheater an den in der beigefügten Ablaufplanung angegebenen Terminen zur Verfügung.

3.2 Bühne und Bühnenbild

a) Der Veranstalter stellt auf eigene Kosten ganztägig die Bühne an folgenden Tagen zur Verfügung:

- am Montag, 10.10.2016 zur technischen Einrichtung
- am Dienstag, 11.10.2016 für die Beleuchtung sowie die Bühnenorchesterprobe (BO) am Abend (19:00 Uhr)
- am 12.10.2016 für Beleuchtungskorrekturen und die Vorstellung von „Aus einem Totenhaus“ am Abend (19 Uhr) sowie den anschließenden Abbau.

b) Dekoration und Bühnenbild verbleiben nur im Zeitraum vom 10.10. bis 13.10.2016 am Gastspielort. Der Veranstalter unterstützt das Staatstheater auf eigene Kosten mit seinem Personal bei An- und Abtransport, Auf- und Abbau (s. § 3.1 b).

3.3 Technik

Der Veranstalter stellt dem Staatstheater alle vor Ort vorhandene Technik in betriebsbereitem Zustand kostenfrei zur Verfügung. Nach vorheriger Absprache mietet der Veranstalter unabdingbares Equipment auf eigene Kosten hinzu.

3.4 Organisationsplanung

Der Veranstalter unterstützt das Staatstheater bei der organisatorischen Planung und weist die Gastspielleitung sofort auf Probleme hin, sobald diese erkannt werden. Grundsätzlich ist den Anforderungen des Staatstheaters vom Veranstalter vor Ort Folge zu leisten.

3.5 Transporte und Transfers

Der Veranstalter unterstützt das Staatstheater auf eigene Kosten personell beim Be- und Entladen der Materialtransporte (s. § 3.1 b). Der Veranstalter stellt kostenlose Parkplätze für alle LKW.

3.6 Übernachtungen

Der Veranstalter unterstützt das Staatstheater bei der Recherche eines geeigneten, dem Theater möglichst nahegelegenen Hotels der Mittelklasse und der Buchung von Einzelzimmern für:

- Technik: voraussichtlich 15 Personen vom 9.-13.10.2016 (4 Übernachtungen pro Person)
- Künstlerische Gewerke: voraussichtlich ca. 151 Personen vom 11.-13.10.2016 (2 Übernachtungen pro Person)

Die Kosten der Übernachtungen trägt das Staatstheater. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Staatstheater.

3.7 Örtliche Gebühren und Übertitel

a) Der Veranstalter trägt alle für die Durchführung des Gastspiels örtlichen Gebühren mit Ausnahme der Materialleihgebühren (vgl. § 2.6).

b) Der Veranstalter erstellt zu der gegenständlichen Vorstellung auf eigene Kosten die Übertitel in tschechischer Sprache. Das Staatstheater unterstützt dieses Vorhaben grundsätzlich.

3.8 Werbung

a) Der Veranstalter übernimmt auf eigene Kosten mit Unterstützung des Staatstheaters (Dramaturgie, Presseabteilung) die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das Gastspiel.

b) Das Staatstheater stellt Programmhefte in deutscher Sprache in einer vom Veranstalter zu nennenden Stückzahl. Der Veranstalter übernimmt den Verkauf der Programmhefte. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Programmhefte erhält das Staatstheater. Die Abrechnung erfolgt nach der Vorstellung in bar. Programmhefte und Einlegezettel in tschechischer Sprache produziert und finanziert der Veranstalter auf eigene Rechnung, weshalb ihm daraus auch die vollen Einnahmen aus dem Verkauf zustehen.

c) Ton- und Bildaufzeichnungen:

Ton- und Videoaufnahmen sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Aufzeichnungen (Bild, Ton) für Zwecke der Programmankündigung, der Dokumentation, der aktuellen Berichterstattung und der Werbung in allen bekannten Medien sowie die Nutzung für Zwecke der Archivierung sind bis zu einer Länge von maximal 5 Minuten zur Gänze abgegolten.

3.9 Freikarten

Das Staatstheater erhält 16 Freikarten in der besten Kategorie, die nach vorheriger Abstimmung dem Staatstheater am Gastspielort übergeben werden. Sollte eine geringere Anzahl an Freikarten benötigt werden, teilt das Staatstheater dies vor Öffnung der Abendkasse am entsprechenden Vorstellungstermin mit.

§ 4

Abschließende Vereinbarung

4.1 Sollte das Gastspiel aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die von keinem der Vertragspartner zu vertreten sind, nicht zustande kommen, trägt jeder die ihm bis dahin entstandenen Kosten grundsätzlich allein.

Im Falle höherer Gewalt werden die Vertragspartner von ihrer Verantwortung für eine teilweise oder vollständige Erfüllung der Vertragspflicht befreit. Fälle höherer Gewalt sind unvorhergesehene Ereignisse außergewöhnlichen Charakters, die von den Vertragspartnern nicht beeinflusst werden können.

Falls die gegenständliche Vorstellung aus dem Grunde der höheren Gewalt nicht stattfindet, wird das Staatstheater verpflichtet, die geleistete Anzahlung nach dem § 1.2 a) in voller Höhe an das angegebene Konto des Veranstalters unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.10.2016, zurückzuerstatten. Sollte sich zum Zeitpunkt der Verständigung, dass die Vorstellung aus dem Grunde der höheren Gewalt nicht stattfinden kann, Gastspielpersonal des Staatstheaters am Vorstellungsort befinden, teilen sich das Staatstheater und der Veranstalter die angefallenen Reise- und Übernachtungskosten hälftig (Abrechnung bis zum 31.12.2016).

Falls die im § 1 dieses Vertrages angegebene Vorstellung durch Verschulden des Veranstalters nicht stattfindet, hat das Staatstheater einen Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit dieser Vorstellung bereits entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Diesen Kosten werden schon geleistete Anzahlungen angerechnet, eventuelle Reste daraus auf das Konto des Veranstalters bis zum 30.12.2016 zurückerstattet.

Falls die im § 1 dieses Vertrages angegebene Vorstellung durch Verschulden des Staatstheaters nicht stattfindet, hat das Staatstheater einerseits keinen Anspruch auf die Vergütung nach § 1.2 a) und ist außerdem verpflichtet, dem Veranstalter die im Zusammenhang mit dieser Vorstellung bereits entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen und bereits geleistete Anzahlungen in voller Höhe auf das Konto des Veranstalters unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.10.2016, zu erstatten.

4.2 Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt.

4.3 Unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung des Vertrages werden zunächst einvernehmlich zu klären versucht. Eine Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

4.4 Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei ein

Original erhält.
Nürnberg, den 24.07.16

Staatstheater Nürnberg
Peter Theiler
Staatsintendant

Christian Buppert
Geschäftsführender Direktor

Brünn, den 24.07.16

Národní Divadlo Brno
MgA. Martin Glaser
Direktor

Anhang: Ablaufplanung



